

lösung durch gemeinsamen Beschluss beider Grossherzöge. Solange der Landtag nicht versammelt ist, erledigt der Landtags-Ausschuss (ein Organ ähnlich dem Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft) die Angelegenheiten, für welche der Landtag zuständig ist. Über Gesetzesvorlagen darf der Landtags-Ausschuss nur in besonders eiligen Fällen beschliessen. Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Regierung und dem Landtage werden mangels gütlicher Einigung im Wege schiedsrichterlichen Verfahrens zum Austrag gebracht. Zur Abänderung des Landgrundgesetzes bedarf es eines Landtagsbeschlusses, dem drei Viertel der gesetzlichen Zahl des allgemeinen Landtags zustimmt. Die Ritterschaft und die Landschaft bleiben als Körperschaften des öffentlichen Rechtes von Bestand, und zwar in ihrer bisherigen Organisation. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die eigenen Angelegenheiten einer jeden der beiden Körperschaften (z. B. Angelegenheiten der drei Landesklöster, des ritterschaftlichen Kreditvereins, der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft, der Brandversicherungsgesellschaft der Städte usw.). Der Landkasten bleibt die gemeinsame Kasse der Ritterschaft und der Landschaft für ihre korporativen Angelegenheiten. Die obrigkeitliche Gewalt der Gutsbesitzer und der Städte besteht im bisherigen Umfange fort, solange durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt wird.

Die Verfassungsvorlage der Regierung ist am 4. Juni 1908 von den Ständen abgelehnt worden. Die Landschaft war bereit, auf Grund der Vorlage zu verhandeln, damit eine Repräsentativverfassung geschaffen werde. Die Ritterschaft lehnte jedoch